

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/077

freigegeben am **30.05.2024**

GB 2

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

Datum: 24.05.2024

Entgelte der Kindertagesstätten - Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	10.06.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
N	11.06.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen gemäß der Anlage 4 zu dieser Vorlage wird beschlossen. Eine abschließende Beratung im Rat erfolgt erst, wenn die Personalrekrutierung abgeschlossen wurde.

Im Fachbereich Kindertagesstätten wird für die Einstufung der Elternentgelte eine neue Stelle im Umfang von 19,5 Stunden/Woche eingerichtet.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 09.01.2024 wurde seitens der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG der als Anlage 1 beigefügte Antrag gestellt, die Entgelte für die Nutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede neu zu kalkulieren.

Gemäß § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) umfasst der Anspruch auf Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich. Die Betreuung umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh-, Mittags- und Spätdienste. Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich liegt die Entscheidung bei der einzelnen Kommune, ob sie die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei stellt oder Elternbeiträge dafür erheben möchte. Die Beiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Für die Bereiche „Kinder unter 3 Jahre - Krippe“ und „Grundschulkindergarten - Horte“ besteht keine gesetzliche Beitragsfreiheit.

Die Gemeinde Rastede hat bislang Elternbeiträge für die Krippen und Horte in Form einer Pauschale aufgrund der „Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten“, die dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt ist, erhoben. Für die über acht Stunden täglich hinausgehende Betreuungszeit in den Kindergärten wurde bisher kein Elternbeitrag erhoben.

Entsprechend der o. g. Richtlinie soll der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes 25 % betragen. Diese Regelung ist insoweit hinfällig, als dass der Besuch des Kindergartens seit dem 01.08.2018 beitragsfrei ist.

Im Jahr 2023 betragen die Aufwendungen für den gesamten Bereich Kindertagesstätten ohne Investitionen 8.479.192,07 Euro, davon für die kommunalen Kindergärten Kosten in Höhe von 3.794.497,41 Euro, für die beiden kommunalen Horte 434.911,10 Euro. Die Einnahmen aus der Finanzhilfe und aus den Elternentgelten (Horte) wurden hier herangezogen. Die fremden Träger wurden mit 4.249.783,56 Euro bezuschusst.

Die Gemeinde Rastede erzielt neben den Einnahmen aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und den Zuschüssen für die Integrationsgruppen der Kindergärten lediglich die Elternentgelte für den Besuch der beiden kommunalen Horte. Im Jahr 2023 betragen die reinen Ausgaben für diese beiden Einrichtungen 538.891,90 Euro (ohne Regiekosten). Nach der bisherigen Beschlusslage müssten 134.722,97 Euro (= 25 %) durch Elternentgelte gedeckt werden. Tatsächlich wurden hier entsprechende Einnahmen in Höhe von 114.130,28 Euro erzielt. Neu hinzukommen wird ab dem Jahr 2024 die Unterstützung des Landkreises Ammerland zu den Betriebskosten in Höhe von 900 Euro je Platz in den Kindertagesstätten ohne Horte. Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen ist dieser Vorlage als Anlage 4 beigelegt.

Damit deutliche Unterschiede in der Belastung der Eltern vermieden werden, soll nach der Kommentierung zum NKiTaG die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Kindertagesstätten eines Bezirks (Landkreisebene) vergleichbar sein. Insofern hat sich die Verwaltung anstelle einer Neukalkulation zunächst an den Elternentgelten der anderen Ammerland-Gemeinden orientiert. Im Rahmen einer späteren Evaluation sollte eine Anpassung der Entgelte unter Berücksichtigung der in der Satzung neu festgelegten Gebühren erfolgen.

Ein Vergleich der Elternentgelte aller Ammerland-Gemeinden ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Das NKiTaG fordert eine Staffelung in mindestens drei Stufen. Für eine sozial gerechte Staffelung schlägt die Verwaltung in Anlehnung an die meisten anderen Ammerland-Gemeinden die Festsetzung der Gebühren in sechs Einkommensstufen vor. Das Ergebnis einer Evaluation einer anderen kreisangehörigen Gemeinde hat gezeigt, dass eine höhere Anzahl von Einkommensstufen zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Beitragslast führt.

In den Anlagen 2 und 4 des Satzungsentwurfs ist die monatliche Gebühr je Einkommensstufe für die Krippenkinder sowie für die Hortkinder dargestellt. Die Staffelung ist degressiv angelegt; eine Familie mit einem geringeren Einkommen von beispielsweise 30.000 Euro zahlt bei einer 5-stündigen Krippenbetreuung eine Gebühr von

monatlich 170 Euro, während eine Familie mit dem doppelten Einkommen von 60.000 Euro nicht auch die doppelte Gebühr (340 Euro) sondern lediglich 270 Euro zahlt. Dieses ist dem Wunsch der Gemeinde nach einer familienfreundlichen Politik und der Förderung junger Familien geschuldet.

Die Verwaltung schlägt aus Vereinfachungsgründen vor, als maßgebliches Einkommen das Bruttojahreseinkommen des vorletzten Jahres zugrunde zu legen (in den meisten Fällen werden hier bereits die Einkommenssteuerbescheide vorliegen); für das Kindergartenjahr 2025/2026 wäre beispielsweise das Einkommen des Jahres 2023 relevant. Hiervon abgezogen werden könnte der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (2023: 3.012 Euro je Elternteil), damit die Intention der Förderung der Familien nochmals eine entsprechende Gewichtung erhält. Sicherlich müssen Einzelfälle, wo sich die Einkommenssituation deutlich verändert hat (Beispiel Geburt des zweiten Kindes und Wegfall eines Einkommens) besonders berücksichtigt werden; hier ist eine (Neu)Berechnung unter Zugrundelegung der aktuellen Einkommenssituation angezeigt.

Die Höhe der vorgeschlagenen Gebühren ist in § 6 sowie in den Anlagen des beigefügten Satzungsentwurfs festgelegt. In Anlage 2 des Satzungsentwurfs sind zunächst die Entgelte für die Kinder unter 3 Jahren (Krippen sowie gegebenenfalls Kindergartenkinder unter 3 Jahren) dargestellt. Bislang wird für eine 5-stündige Regelbetreuung in den Rasteder Krippen ein vom Einkommen der Eltern unabhängiger monatlicher Pauschalbetrag von 210 Euro erhoben. Für die Inanspruchnahme der Sonderdienste wird je ½ Stunde ein Betrag i.H.v. 20 Euro fällig. Wenn man die Staffelung aus den Satzungen der meisten anderen Ammerland-Gemeinden anwendet, würde hier ein Familieneinkommen von ca. 37.500 Euro zugrunde gelegt werden, welches sich im Mittelfeld der Staffellungen befindet. Da hier keinerlei Erkenntnisse bezüglich der Einkommenssituation der Rasteder Eltern vorliegen, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die bisherige Erhebung eines Pauschalbetrages den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht oder ob sie realitätsfern ist. Insofern könnte das bisherige Entgelt als Mittelwert in der neuen Staffelung übernommen werden.

Für die über acht Stunden hinaus gehende Betreuung in den Kindergärten wird derzeit kein Entgelt erhoben. Künftig könnte hier aus Vereinfachungsgründen die Gebührenerhebung mittels „Pauschalbetrag“ vorgesehen werden (sh. Anlage 3 des Satzungsentwurfs), da sich die Anzahl der betroffenen Kinder/Eltern in Grenzen halten dürfte. Derzeit werden in den Rasteder Kindergärten 323 Kinder ganztags (07:00 Uhr / 07:30 Uhr / 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) betreut. Diese Zahl spiegelt allerdings nur die Anzahl der entsprechend angemeldeten Kinder und nicht die tatsächliche Betreuungszeit wieder. Tatsächlich werden die meisten Kinder bereits im Laufe des Nachmittags abgeholt, sodass die Betreuungszeit unter acht Stunden verbleibt.

Für die Betreuung in den Rasteder Horten wird derzeit ein Pauschalbetrag erhoben, auch bereits unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder. In der Gemeinde Rastede werden vier Horte betrieben (zwei in kommunaler Trägerschaft: Loy und Feldbreite, sowie zwei in Trägerschaft der Diakonischen Werke: Wahnbek und Hahn-Lehmden). Im Vergleich beispielsweise zum Wiefelsteder Hort, in dem die Kinder nachmittags nur drei Stunden betreut werden, beträgt die Betreuungszeit in den Rasteder Horten hingegen 4,25 beziehungsweise 4,5 Stunden. Umgerechnet auf die Anzahl der Betreuungsstunden entspricht das jetzige Rasteder Entgelt dem Wiefelsteder Entgelt der untersten Stufe der Staffelung. Insofern sollten die Gebühren entsprechend erhöht werden (sh. Anlage 4 des Satzungsentwurfs).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hortkinder in den Schulferien (Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien – außer während der Schließzeiten der Horte) ganztags (07:30 Uhr bis 17:00 Uhr) betreut werden, bislang und auch künftig ohne zusätzliche Kosten.

Für wirtschaftlich weniger leistungsfähige Sorgeberechtigte (i. d. R. Bezieher von Sozialleistungen wie Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag) besteht nach wie vor die Möglichkeit der Entgeltübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe durch den Landkreis Ammerland.

§ 6 Absatz 4 des Satzungsentwurfs sieht vor, die Gebühr jährlich um das jeweils im TVÖD erzielte Tarifergebnis zu erhöhen. Hiermit wird gewährleistet, dass ein Teil der jährlich steigenden Kostenlast künftig auch kontinuierlich von den Eltern mitgetragen wird.

Nach der derzeit noch geltenden Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten wird eine Geschwisterermäßigung angewendet, die aufgrund der Beitragsfreiheit in den Kindergärten nicht mehr erforderlich ist. Eine Geschwisterermäßigung sollte künftig nur noch für Kinder erfolgen, die zeitgleich eine entgeltpflichtige Einrichtung (Hort oder Krippe) besuchen. Zurzeit wird noch eine Ermäßigung für Krippenkinder gewährt, die ältere Geschwister im Kindergarten haben.

Nach § 16 NKiTaG soll den Elternvertretungen vor wichtigen Entscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Auf der konstituierenden Sitzung des Gemeindeelternrates Kindertagesstätten am 15.05.2024 wurde dieser über die beabsichtigten möglichen Veränderungen in Kenntnis gesetzt. Sowohl während als auch im Nachgang der Gemeindeelternratssitzung gab es bis zur Erstellung der Vorlage keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken aus der Elternschaft.

Die Einführung der Einkommensstaffel und der damit einhergehenden notwendigen Überprüfungen würden einen erheblichen personellen Mehraufwand im Bereich der Verwaltung der Kindertagesstätten verursachen. Mit dem vorhandenen Personal ist dieser zusätzliche Aufwand nicht zu leisten. Aufgrund der Erfahrungen der anderen Ammerland-Gemeinden ist hierfür mindestens ein Personalaufwand von ungefähr einer Halbtagsstelle (19,5 Stunden/Woche) erforderlich. Es müssen jährlich wiederkehrend derzeit 195 Krippenplätze, 160 Hortplätze sowie 323 Ganztagsplätze in den Kindergärten, also fast annähernd 700 Fälle überprüft und eingestuft werden. Neben der reinen Einstufung fallen weitere Verwaltungsaufgaben an. Zudem werden, wie bereits oben beschrieben, wiederholte Befassungen mit einigen Fällen erforderlich sein, insbesondere dann, wenn aktuelle Einkommensermittlungen eintreten.

Die Verwaltung sollte diese Aufgabe auch für die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft übernehmen, damit einerseits eine einheitliche Handhabung erfolgt und zum anderen, damit schon jetzt die Belastung der Einrichtungsleitungen nicht verschärft wird.

Der o. g. Beschlussvorschlag der Mehrheitsgruppe des Rates sieht ein Inkrafttreten der neuen Entgeltregelung zum 01.08.2024 vor. Aufgrund der geringen Zeitspanne von nur 1,5 Monaten zwischen einer möglichen Beschlussfassung und dem Inkrafttreten ist eine Umsetzung zum 01.08. allerdings nicht möglich. Zum einen muss eine Information an die Einrichtungen und die Eltern erfolgen, die viel zu kurzfristig wäre.

Zum anderen muss bereits im Vorfeld der größte Teil der Eltern einer Einkommensstufe zugeordnet sein, damit eine ordnungsgemäße Beitragserhebung durchgeführt werden kann. Zusätzliches Personal wird so kurzfristig nicht generiert werden können. Stundenaufstockungen in dem Fachbereich sind derzeit nicht möglich.

Eine Evaluation bezüglich der Entgelte beziehungsweise der Staffelung mit den Erfahrungen aus dem ersten Beitragsjahr mit den neuen Gebührensätzen sollte zeitnah erfolgen. Wie bereits erwähnt, sollte die Evaluation als Grundlage für eine Neukalkulation der Gebührensätze genommen werden, da hier bereits erste Erkenntnisse bezüglich der Höhe der erzielten Einnahmen und der Einkommenssituation der Rasteder Familien gewonnen werden können.

Aufgrund einer bereits erfolgten Evaluation einer kreisangehörigen Gemeinde zeichnet sich ab, dass sich das durchschnittliche Einkommen einer Ammerländer Familie bei etwa 40.000 Euro bewegt. Hier hält sich die Anzahl der Fälle der niedrigsten Einkommensstufe mit der Anzahl der Fälle, die der höchsten Stufe zugeordnet wurden, die Waage. Es sollte ermittelt werden, ob eine Staffelung in sechs Einkommensstufen ausreichend ist. Ebenso könnte die Berechnungsgrundlage auf den Prüfstand gestellt werden; andere Gemeinden legen etwa das Nettoeinkommen des Vorjahres zugrunde.

Hinweis: Die im Satzungsentwurf dargestellten Entgelte stellen den Stand zu Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 dar und müssen bei Inkrafttreten der Satzung zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls entsprechend überprüft werden. Sobald entsprechendes Personal gewonnen werden kann, wird die Satzung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung dem Rat vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Einkommenssituation der Familien und damit die Zuordnung zu den Einkommensstufen unbekannt sind, kann derzeit keine Aussage zu den möglichen Mehr- oder gar Mindereinnahmen getroffen werden. Eine Evaluation wird zeitnah erforderlich sein.

Für die Schaffung einer entsprechenden Sachbearbeiterstelle im Fachbereich Kindertagesstätten wird - vorbehaltlich der tatsächlichen Stellenbewertung - von einer Eingruppierung in der Entgeltgruppe 5 ausgegangen, sodass jährliche Personalkosten in Höhe von ca. 25.000 Euro anfallen werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der Gruppe SPD, Bündnis90/Die Grünen, UWG im Rat der Gemeinde Rastede auf Neukalkulation der Entgelte für die Nutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede

2. Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten
3. Vergleich Elternentgelte 2023/2024 Landkreis Ammerland
4. Entwurf Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstättenplätzen